

Erläuterungen zur Unfallanzeige für Beamte/Beamtinnen

I. Allgemeine Erläuterungen

Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Bei jedem Unfall, der in Ausübung oder infolge des Dienstes sowie auf dem Weg zur Dienststelle oder auf dem Heimweg von der Dienststelle eingetreten ist und einen Körperschaden verursacht hat.
Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Beamtin/Beamter oder Büroleiter(in)/Dienstvorgesetzte(r)
In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten?	In einfacher Ausfertigung für die Personalstelle.
Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Unmittelbar nach Bekanntwerden des Unfalles. Die Personalstelle hat den Unfall nach dem Bekanntwerden sofort zu untersuchen (§ 45 Abs. 3 LBeamtVG).
Was ist bei schweren Unfällen und Todesfällen zu beachten?	Ggf. Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung der Gefahrenquelle treffen; bei Unfällen mit Todesfolge ist die Polizei zu benachrichtigen.
Was ist bei Vorerkrankungen des verletzten Körperteils zu beachten?	Bestanden bereits vor dem Unfall Verletzungen oder Beschwerden, ist die Personalstelle über Art und Dauer zu informieren; ferner sind Namen und Anschriften der behandelnden Ärzte anzugeben. Diese Daten können auch direkt an die Personalstelle geschickt werden.

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

- A 5** Hier ggf. Außenstelle der Behörde (Institutsanschrift) angeben.
- A 6** Hier bitte Funktion/Tätigkeit einsetzen: z.B. Beamter im Außendienst, Professor
- B 3** Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, rechte Kopfseite
- B 4** Hier z.B. einsetzen: Knochenbruch mit oder ohne offene Wunde, Verstauchung, Prellung, Platzwunde, Schnittverletzung
- B 10** Die Schilderung des Unfallhergangs muss detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten. Insbesondere ist bei Gelenkverletzungen der genaue Bewegungsablauf zu schildern.

Für Wegeunfälle erhalten Sie von der Personalstelle einen gesonderten Fragebogen.